

Bonn, 18.07.2021

## **Bebauungsplan 6918-4 Kennedyallee 62-72 - Offenlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im o.a. Verfahren und geben wie folgt zur Begründung bzw. den Gutachten Stellung ab:

### 1.) [Begründung 1.4] Planungsablauf / Planverfahren

Der Bebauungsplan soll unter Anwendung des §13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die Anwendung dieses Verfahrens halten wir weiterhin (s.a. unsere Stellungnahme vom 12.03.2020) für rechtswidrig:

§13 a BauGB macht keinen Unterschied zwischen Bebauungsplänen im Vollverfahren und solchen im beschleunigten Verfahren, insofern ist der in der Begründung aufgeführte Einwand, der Bebauungsplan 6918-1 (BSI) als „Vollverfahren“ (Eingriffsgröße (Plangebiet ca. 3,8 ha; GRZ 0,6) ca. 22.800 m<sup>2</sup>) sei bei der Berechnung der relevanten Grundfläche (20.000 m<sup>2</sup>), unter welcher das beschleunigte Verfahren zur Anwendung kommen darf, nicht einzubeziehen, nicht nachvollziehbar.

Aber auch ohne die Flächen des BP 6918-1 liegen die gemäß §13 a für ein beschleunigtes Verfahren relevanten Flächen des BP 6918-4 oberhalb des Schwellenwertes von 20.000 m<sup>2</sup>: Gemäß S. 14 der Begründung „wird der größte Teil des schmal geschnittenen Grundstücks in Anspruch genommen und versiegelt. Daher wird in den textlichen Festsetzungen eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, Stellplätze, Tiefgaragen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 für das urbane Gebiet und 0,8 für das allgemeine Wohngebiet zugelassen.“ Das urbane Gebiet umfaßt ca. 9.400 m<sup>2</sup>, das allgemeine Wohngebiet ca. 22.685 m<sup>2</sup>. Nach §19 (4) BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mitzurechnen. Dadurch ergeben sich als gemäß §13 a BauGB anzurechnende Flächen für das urbane Gebiet 8.460 m<sup>2</sup>, für das allgemeine Wohngebiet 18.148 m<sup>2</sup>, zusammen also 26.608 m<sup>2</sup>. Somit ist §13 a (1) Satz 1 BauGB nicht anwendbar. §13 a (1) Satz 2 BauGB kommt ebenfalls nicht in Betracht, da – den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 zum BauGB) zugrundelegend - durchaus Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB tangiert werden. Das beabsichtigte Fällen von 71 (lt. Klimagutachten, S. 14, sollen es ca. 80 sein), davon 60 satzungsgeschützten, Bäumen stellt einen gravierenden Eingriff dar, welcher sowohl Auswirkungen auf das Mikroklima als auch auf die Vitalität lokaler Populationen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen (Fledermäuse, Vögel) haben wird. Darüber hinaus wird das Brutrevier des streng geschützten Sperbers durch die Fällungen gravierend beeinträchtigt, so daß mit einer Aufgabe des Reviers zu rechnen ist. Diese Auswirkungen sind insbesondere auch im Hinblick auf die kumulativ einwirkenden Eingriffe in der Nachbarschaft (6918-1 Ludwig-Erhard-Allee, 6918-2 Kennedyallee 41) zu sehen. Allein durch den Vollzug des Bebauungsplans 6918-1 – also dem direkt angrenzenden Gebiet – werden ca. 200 Bäume gerodet werden. Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß infolge der in den letzten Jahren

erfolgten radikalen Rückschnitte und Gehölzentfernungen auf dem Zentralfriedhof sich die Habitatqualität dort erheblich verschlechtert hat und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Vogelpopulationen erheblich verschlechtert haben dürfte. Mithin ist für die durch den Bebauungsplan 6918-4 betroffenen Vogelarten ein adäquates Ausweichpotential nicht gegeben. Damit besteht die Möglichkeit, daß der Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG eintritt, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gesichert ist.

## 2.) [Begründung 2.1] Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Es ist widersinnig, die bestehende ca. 25 m breite Grünabschirmung als in diesem Umfang nicht mehr erforderlich anzusehen und gegen das Erfordernis eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auszuspielen. Es ist Aufgabe einer an ökologischen Kriterien orientierten Stadtplanung, auch im Innenbereich die Bebauung an dem vorhandenen Grün auszurichten. Dazu gehört, den Bedarf an Büro- und Wohnflächen realistisch einzuschätzen, sich nicht an (wirtschafts)interessengesteuerten überhöhten Prognosen zu orientieren und die Belange des ökologisch definierten Allgemeinwohls gleichberechtigt zu berücksichtigen.

## 3.) [Begründung 2.4.4] Ruhender Verkehr / Mobilitätskonzept

Die angeführten Maßnahmen zum Mobilitätsmanagement sind in keiner Weise ausreichend, den MIV insgesamt – unabhängig von der Antriebsart - zu reduzieren und damit alternative Mobilitätsformen zu stärken. Insbesondere wird durch die Vorhaltung einer überdimensionierten Tiefgarage keinerlei Anreiz gegeben, auf den Besitz eines Autos zu verzichten. An dieser Stelle sei auf die – im vorliegenden Falle wieder einmal verpaßten - Möglichkeiten der Stadt hingewiesen, über die Stellplatzverordnung (§ 48 BauO NRW) die Anzahl der Stellplätze für PKW zu regulieren. Durch eine Verkleinerung der Tiefgarage würde auch eine größere Anzahl an Bäumen von der Fällung verschont werden.

## 4.) [Begründung 3.1] Städtebauliche Auswirkungen

Die postulierte Nachfrage nach Bürostandorten entspricht angesichts der seit mehr als einem Jahr andauernden Situation mit sich voraussichtlich dauerhaft veränderten Arbeitswelten nicht der aktuellen und sich abzeichnenden Entwicklung. Daher ist es fraglich, ob die zur Verfügung gestellten Büroflächen in dieser Größenordnung überhaupt benötigt werden. Mit dieser Frage verbunden ist, ob der gesetzlich vorgeschriebene (§ 1 a (2) BauGB) sparsame Umgang mit Grund und Boden bei diesem Vorhaben noch eingehalten wird.

## 5.) [Begründung 3.3] Auswirkungen auf die Umwelt

### a) [Begründung 3.3.2 / Klimagutachten] Klima

Im Klimagutachten sollen die aktuellen (Ist-Fall) und die zukünftigen (Plan-Fall) mikroklimatischen Gegebenheiten, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung für die dort wohnenden Menschen, im Plangebiet und in seiner Umgebung dargestellt und analysiert werden. Als Eingangsparameter gehen Gebäudestellungen und -höhen, Vegetationsbestand und Oberflächenbeschaffenheit ein. Im vorliegenden Fall fließt die durch den Bebauungsplan 6918-1 - direkt gegenüber dem Plangebiet - vorgesehene Bebauung schon als gegeben in das

Simulationsmodell ein, obwohl auch noch aktuell (Beobachtungstermin: 12.07.2021) dort keine Bautätigkeit zu beobachten ist und die bisher offenen Flächen sich im Sukzessionsstadium befinden. Durch diese Vorgehensweise wird einerseits das Ausmaß der Veränderung im Vergleich mit dem Plan-Fall verringert und eine nur geringfügige Beeinflussung des Mikroklimas durch die Neubebauung 6918-4 suggeriert. Andererseits wird dadurch eingestanden, daß ein räumlich-zeitlicher Zusammenhang zwischen den Bebauungsplänen 6918-1 und 6918-4 besteht und damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach §13 a BauGB nicht gegeben sind.

Das Klimagutachten (S. 14) legt die Vermutung nahe, daß der Beurteilung des Plan-Falls Kenngrößen des "Soll", d.h. von Bäumen und Sträuchern zum Zeitpunkt ihrer maximalen Höhe bzw. ihres maximalen Kronendurchmessers, und nicht die tatsächlichen Werte, also zum Zeitpunkt der Pflanzung, zugrundegelegt wurden. Es ist unmittelbar einsichtig, daß die klimatische Wirkung einer Ersatzpflanzung nicht derjenigen des an seiner Stelle gefällten Baums entsprechen kann. Es braucht Jahrzehnte, bis die Neupflanzungen ein mikroklimatisches Äquivalent zu den gefällten Bäumen entwickelt haben werden. In die Berechnungen des Plan-Falls müssen also die Kenngrößen der Bäume zum Zeitpunkt der Pflanzung einfließen. Im Sinne des Umweltinformationsgesetzes fordert daher der BUND von der Stadt Bonn eine Bereitstellung der Informationen, die eine adäquate, auf überprüfbaren Daten beruhende Beurteilung des Bauvorhabens und seiner Auswirkungen ermöglichen.

Lt. Klimagutachten (S. 14) wurde für Bäume mit ausgeprägten Krankheits- und Hitzeschäden der Belaubungsgrad gemäß GALK-Straßenbaumliste pauschal um eine Klasse abgewertet. Diese Vorgehensweise läßt die Schwankungen, die sich witterungsbedingt, und damit natürlicherweise, von Jahr zu Jahr ergeben, unberücksichtigt. Bei der Beurteilung des Zustand eines Baumes in Hinblick auf Krankheits- / Klimaschäden ist zu berücksichtigen, ob es sich um reversible Schäden handelt. Es ist davon auszugehen, daß eine interannuelle Variabilität des Belaubungsgrades vorliegt. Der Witterungsverlauf im laufenden Jahr läßt eine höhere Vitalität der Bäume im Vergleich zu den Vorjahren vermuten.

b) [Begründung 3.3.3/ Artenschutzprüfung] Flora / Fauna / Artenschutz

Die Artenschutzprüfung (I) beruht - neben der Auswertung der LANUV-Daten (deren Lückenhaftigkeit bekannt ist) - auf einer einzigen Ortsbegehung, dazu zu einem völlig ungeeigneten Zeitpunkt (10.10.2018), und entspricht damit kaum den Anforderungen, wie sie im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung formuliert sind. Des weiteren gibt es keinen Hinweis auf die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes. Gemäß den Orientierungswerten im Methodenhandbuch sollte bei der ASP I für Vorhaben im bebauten Innenbereich das Untersuchungsgebiet den Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 300 m umfassen. Damit wären auch Teile des Zentralfriedhofs sowie der Fläche des BP 6918-1 zu berücksichtigen. Von letzterer ist in [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de) eine Nachtigall (Rote Liste-Status in NRW "gefährdet") dokumentiert (12. Mai 2019).

Darüber hinaus ignoriert die ASP I mit der Formulierung (S. 11) „Einen [sic] Verlust des Brutstandorts des Sperbers wird ausgeschlossen, da die Kiefer mit dem Nest (Baum Nr. 153) erhalten bleibt. Nach Umsetzung der Planung ist eine Nutzung des Gehölzbestandes als Brutstandort weiterhin möglich.“ völlig, daß der Sperber spezielle Ansprüche an einen Brutstandort hat, die nach der Rodung zahlreicher Bäume im Gehölzbestand größtenteils nicht

mehr gegeben sein werden. Der dokumentierte Horstbaum (Nr. 153) wird mit hoher Wahrscheinlichkeit seine Eignung als Horstbaum verlieren. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Dies macht zwingend eine vertiefende Art-zu-Art-Analyse, also eine ASP II, notwendig.

Die Anzahl der Brutstandorte des Sperbers in der Stadt Bonn ist insgesamt sehr gering, so daß der Verlust eines einzigen Brutstandortes für den lokalen Bestand einen erheblichen Rückgang bedeutet. Daneben ist die Präsenz des Sperbers ein Indikator für eine hohe Siedlungsdichte seiner bevorzugten Beute, also der Kleinvögel.

Grundsätzlich begrüßen wir die Wiedernutzbarmachung der Fläche für Wohnzwecke, sehen jedoch erhebliche Vollzugsdefizite im Hinblick auf eine umweltfreundlichere Planung. Wir fordern daher, die Planung auf einen vollständigen Erhalt des Baumgürtels hin zu überarbeiten. Die offensichtlich stark von ästhetischen Gesichtspunkten geleitete Beurteilung des Zustandes von Bäumen läßt ökologische Wertigkeit außer Betracht.

Aufgrund der rechtlich zweifelhaften Vorgehensweise sowie der Nichtberücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Planung lehnen wir den Bebauungsplan in der vorgelegten Fassung daher weiterhin ab.

Mit freundlichen Grüßen

 (BUND KG Bonn)